

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

vom 23. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2023)

zum Thema:

Kennzeichnungspflicht und Umsetzung

und **Antwort** vom 7. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Dezember 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17445

vom 23. November 2023

über Kennzeichnungspflicht und Umsetzung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Regelung besteht für Polizeibeamt*innen bezüglich des verpflichtenden Tragens des Familiennames, der Dienstnummer oder des Dienstnummernschildes und sind die Beamt*innen angehalten auf Körpervorder- und Rückseite eine sichtbare Identifizierung anzubringen? (vgl. Drs. 18/16589?)

Zu 1.:

Seit April 2021 ist das offene Tragen des Namens- bzw. Dienstnummernschildes bzw. der taktischen Rückenennung in § 5a des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin gesetzlich normiert. Danach sind alle Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst, die Dienstbekleidungstragende sind, sowie die Dienstkräfte in bürgerlicher Kleidung, die eine Überziehschutzwestenhülle, Weitwarnweste oder Erkennungsweste tragen, verpflichtet, sichtbar entweder ein Schild mit dem Nachnamen oder an dessen Stelle ein Schild mit einer fünfstelligen Dienstnummer zu tragen, die nicht mit der Personalnummer identisch ist. Die Entscheidung, welches der Schilder getragen wird, trifft die ausgestattete Dienstkraft.

Die Verpflichtung zum Tragen eines Namens- bzw. Dienstnummernschildes besteht nur, wenn der Bekleidungsartikel über die erforderlichen Befestigungsmöglichkeiten verfügt und der Bekleidungsartikel als Oberbekleidung vorgesehen ist.

Sofern die Dienstkräfte ihren Dienst in Einsatzbekleidung und mit der dazugehörigen Schutzausstattung versehen, sind sie verpflichtet, eine individuelle Rückenkennzeichnung zu tragen. Zusätzlich tragen diese Dienstkräfte an den vorgesehenen Befestigungsmöglichkeiten ein Namens- bzw. Dienstnummernschild.

2. Welche Möglichkeiten zur Beschwerde haben von polizeilichen Maßnahmen Betroffene, denen gegenüber sich Polizeibeamt*innen trotz Verlangen nicht mit Dienstkarte oder Dienstaussweise ausgewiesen haben? Wie viele entsprechende Beschwerden gab es im laufenden Jahr?

Zu 2.:

Betroffene können Beschwerden im Sinne der Fragestellung schriftlich oder zur Niederschrift in der Polizei Berlin einreichen. Hierzu steht der Beschwerde führenden Person auch die Internetwache der Polizei Berlin zur Verfügung. Sollte der Beschwerde führenden Person die Dienstnummer der beschwerten Polizeidienstkraft nicht bekannt sein, ist die Recherche und entsprechende Zuordnung der betreffenden Dienstkraft grundsätzlich anhand des Einsatzortes und der Einsatzzeit möglich.

Zusätzlich steht Betroffenen die Möglichkeit der Beschwerde beim Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin offen.

Mit Stand vom 29. November 2023 sind im laufendem Jahr zwölf Beschwerden mit Bezug zur Dienstkartenaushändigung in der Polizei Berlin statistisch erfasst.

3. Sind Polizeibeamt*innen zur sofortigen Herausgabe einer Vorgangsnummer an die von polizeilichen Maßnahmen Betroffenen verpflichtet und wenn ja, welche Möglichkeiten zur Beschwerde bestehen bei Nichterfüllung dieser Pflicht? Wie viele entsprechende Beschwerden gab es im laufenden Jahr?

Zu 3.:

Nein. Aus dem Vorschriftenwesen der Polizei Berlin ergeben sich keine Regelungen im Sinne der Fragestellung.

Für die Möglichkeiten einer Beschwerde wird auf die Beantwortung zur Frage 2 verwiesen.

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt seitens der Polizei Berlin nicht.

4. Gab es seit der in Drs. 18/16589 erwähnten Kennzeichnungsstatistik weitere Erhebungen in diesem Kontext, wenn ja, zu wechen Ergebnissen führten diese, wenn nein, warum nicht?

Zu 4.:

Die zum 1. Januar 2017 eingestellte Kennzeichnungsstatistik wurde zum 1. März 2018 wiederaufgenommen. Darin erfolgt die quartalsweise Erhebung zu den Punkten Dank und Lob von Bürgerinnen und Bürgern, Beschwerden, Abmahnverfahren, Disziplinarverfahren und Strafverfahren.

Die Daten für die Jahre 2020 bis 2022 sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

2020	Dank/ Lob	Beschwer- den	eingeleitete Abmahnverf ahren	eingeleitete Disziplinarver fahren	eingeleitete Strafverfahren
Vorgänge im Zusammen- hang "Kennzeich- nung"	4	22	0	0	26
davon nicht zuordenbar/ Fehlablesung	0	2	0	0	0
Verfahrens- ausgänge (Anzahl Einstellungen, Verurteilungen)	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	25 x Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozess- ordnung (StPO) 1 x Einstellung gemäß § 152 Abs. 2 StPO

Quelle: Kennzeichnungspflicht Polizei Berlin Jahresstatistik 2020

2021	Dank/ Lob	Beschwer- den	eingeleitete Abmahnverf ahren	eingeleitete Disziplinarver fahren	eingeleitete Strafverfahren
Vorgänge im Zusammenhan g "Kennzeichnung "	0	14	0	1	25
davon nicht zuordenbar/ Fehlablesung	0	0	0	0	0
Verfahrensaus- gänge (Anzahl Einstellungen, Verurteilungen)	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	24 x Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO 1 x gemäß § 152 Abs. 2 StPO

Quelle: Kennzeichnungspflicht Polizei Berlin Jahresstatistik 2021

2022	Dank/ Lob	Beschwer- den	eingeleitete Abmahnverf ahren	eingeleitete Disziplinarver fahren	eingeleitete Strafverfahren
Vorgänge im Zusammen- hang "Kennzeich- nung"	0	4	0	0	4
davon nicht zuordenbar/ Fehlablesung	0	0	0	0	0
Verfahrensaus- gänge (Anzahl Einstellungen, Verurteilungen)	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	4 x Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO

Quelle: Kennzeichnungspflicht Polizei Berlin Jahresstatistik 2022

Die Kennzeichnung der Dienstkleidungstragenden führt nicht zu signifikanten Änderungen bzw. Auffälligkeiten im Anzeigeverhalten. Seit Einführung der Kennzeichnungspflicht und der damit einhergehenden Einführung der statistischen Erfassung wurden keine Sachverhalte bekannt, in denen Mitarbeitende der Polizei Berlin oder deren Angehörige aufgrund der Kennzeichnung Opfer einer Straftat wurden.

Berlin, den 7. Dezember 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport